GEMEINDE
RÜMLANG

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES RÜMLANG

Sitzung vom : 29. Mai 2018

134 09. FINANZEN
09.01 Finanzverwaltung, Rechnungsführung
09.01.2 Aktiven, Passiven, Finanzbeschaffung
Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens und der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen

Ausgangslage

Aktivierungsgrenze:

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist. Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung VGG). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG). Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000 (§ 21 VGG). Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze:

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

T 044 817 75 00
F 044 818 01 18

www.ruemlang.ch

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Gemäss § 23 der alten Verordnung über den Gemeindehaushalt (gültig bis 31.12.2017) konnten bisher Investitionen bis zu folgenden Kreditbeträgen der Laufenden Rechnung belastet werden:

- in Gemeinden bis zu 6000 Einwohner: Fr. 50'000
- in Gemeinden mit mehr Einwohnern: Fr. 100'000

Die Politische Gemeinde hat bereits seit etlichen Jahren für sich die Aktivierungsgrenze auf Fr. 50'000 festgelegt und nur Investitionen über Fr. 50'000 der Investitionsrechnung belastet, obwohl aufgrund der Einwohnerzahl ein Mindestbetrag von Fr. 100'000 möglich gewesen wäre.

Die Festsetzung der Aktivierungsgrenze auf Fr. 50'000 führt die bisherige Strategie fort, kleinere Anschaffungen und geringe Wertvermehrungen direkt in der Erfolgsrechnung abzuschreiben. Durch eine tiefere Festsetzung der Aktivierungsgrenze müssten vermehrt Ausgaben in die Investitionsrechnung verbucht und damit in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden. Diese Investitionen würden dann über den gesetzlichen Zeitraum abgeschrieben und während der Abschreibungsdauer die Erfolgsrechnung belasten.

Die beiden Schulgemeinden (Primarschule und Sekundarschule) haben die Aktivierungsgrenzen bereits auf Fr. 50'000 festgelegt.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 50'000.00 festgesetzt.

2. Mitteilung an:

- Finanzvorstand
- Leiterin Finanzen
- RPK Rümlang, Patrick Schindler, Haldenweg 3, 8153 Rümlang

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

M. Oberli
Vize-Präsidentin

G. Ciroli
Schreiber

VERSANDT

- 4. Juni 2018

SOS